Zum Zwecke des Straßenausbaus und der Straßenunterhaltung der Verlängerung der Prischoßstraße in Kahl am Main bzw. Im Neufeld in Alzenau wird zwischen der

Gemeinde Kahl a. Main,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jürgen Seitz

und der

Stadt Alzenau,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Alexander Legler

folgende

Zweckvereinbarung

gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (BayRS 2020-6-1-1) abgeschlossen. Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 07. Juni 2018.

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Alzenau überträgt der Gemeinde Kahl a. Main für die in der Flur „Neufeld“ (Prischoß) gelegenen Grundstücke, Fl. Nr. 9114/1, 9114/4 und 9114/6, Gemarkung Wasserlos, die Herstellung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen der dort zur Erschließung verlaufenden Ortsstraße „Prischoßstraße“ (Fl. Nr. 9114/5) auf einer Länge von 65 m ab Gemarkungsgrenze in Richtung Alzenau als gemeindliche Aufgabe. Die Gemeinde Kahl a. Main trägt dafür Sorge, dass zum Wohle eines einheitlichen Ortsbildes der im Hoheitsgebiet der Stadt Alzenau liegende Straßenabschnitt auf gleiche Art und Weise ausgebaut wird wie im Hoheitsgebiet der Gemeinde Kahl a. Main.
Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Die Stadt Alzenau überträgt ihre Aufgaben und Befugnisse, soweit sie die in § 1 genannten Grundstücke und Straßenabschnitte betreffen, auf die Gemeinde Kahl a. Main. Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse umfasst insbesondere auch die hierzu einschlägigen Satzungsregelungen der Gemeinde Kahl a. Main anzuwenden.

Derzeitiger Rechtsstand der Satzungen der Gemeinde Kahl a. Main, die im Vollzug dieser Zweckvereinbarung zur Anwendung kommen:

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 20.06.2013 i. d. F. vom 13.12.2017.

Die Stadt Alzenau übernimmt für die Grundstücke Fl. Nr. 9114/1, 9114/4 und 9114/6, Gemarkung Wasserlos einen gemeindlichen Anteil an den Straßenbaukosten von 30 v.H. (analog Eigenanteil ABS) für den in § 1 benannten Abschnitt. Sollte das KAG in der Weise geän-

dert werden, dass die ABS nicht mehr angewendet werden kann und die Stadt Alzenau für diesen Straßenabschnitt einen „Kompensationsbetrag“ erhält, der zur Finanzierung des Anliegerbeitrags von 70 v.H. der Herstellungskosten dient, wird dieser Betrag von der Stadt Alzenau an die Gemeinde Kahl weitergeleitet.
Der regelmäßige Unterhalt und die Verkehrssicherungspflicht für dieses Teilstück obliegt der Gemeinde Kahl a. Main. Die Stadt Alzenau erstattet der Gemeinde Kahl am Main im Einzelfall diesbezüglich anfallende und nachgewiesene Kosten.

§ 3 Erneuerungen, Änderungen

Wesentliche Erweiterungen und Erneuerungen des Zuständigkeitsbereiches bedürfen der vorherigen Zustimmungen der Vertragspartner und der Schriftform. Entsprechende Planungen sind den übrigen Beteiligten rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Auseinandersetzung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für 20 Jahre geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals zum 31.12.2038 erfolgen.

§ 5 Schiedsgericht

Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg.

Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesem Falle ersetzt oder ergänzt das Schiedsgericht diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechend angemessene Regelung, soweit sich nicht die Vertragsteile einigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kahl a. Main, den 18.06.2018	Alzenau, den 18.06.2018
Gemeinde Kahl a. Main	Stadt Alzenau
gez. Jürgen Seitz Erster Bürgermeister	gez. Dr. Alexander Legler Erster Bürgermeister

Anlage zur Zweckvereinbarung von 2018 im Bereich Prischoßstraße, Kahl a.Main / Im Neufeld, Alzenau

Westlicher Bereich der Prischoßstraße in Kahl a.Main und Im Neufeld in Alzenau – Wasserlos:

Geplante Bauausführung und Bereich, in dem die Gemeinde Kahl a.Main den Straßenunterhalt übernimmt: